Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 72 (1994)

Heft: 5

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie berücksichtigen, desto komplizierter und umständlicher wird Ihr Bankverkehr. Anderseits haben Sie bei zwei oder mehr Bankverbindungen die Möglichkeit, Vermögenswerte von einer weniger erfolgreichen Bank auf eine erfolgreichere zu verlagern.

Neben der Anlage des Kapitals bei einer Bank haben Sie die Möglichkeit, eine Leibrente zu kaufen (siehe auch ZEITLUPE 4/94, Seite 58). Hier ist das Risiko am geringsten, doch auch die Erträge sind sehr viel kleiner. Zudem ist das Kapital bei Ihrem Tod aufgebraucht.

Diese Lösung empfiehlt sich nur dann, wenn Sie die theoretische Lebenserwartung mit Sicherheit wesentlich überschreiten. Wer weiss dies jedoch im voraus? Zudem haben Sie die Möglichkeit, in jedem späteren Zeitpunkt einen Teil Ihres Vermögens oder das ganze Vermögen in eine Leibrente umzuwandeln. Je länger Sie damit zuwarten und je älter Sie werden, desto günstiger wird der Umwandlungssatz.

Dr. Emil Gwalter

AHV



im Altersheim?

Dr. iur. Rudolf Tuor

Wer zahlt die Kosten

Muss die Gemeinde zahlen, wenn ich meinen Aufenthalt im Altersheim wegen den immer höher steigenden Taxen nicht mehr bezahlen kann?

Die rechtliche Situation lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

• Grundsätzlich ist es so, dass die Heimkosten von den Pensionären selber zu bezahlen sind. Sofern die Mittel von AHV/IV-Rentnern dazu nicht ausreichen, stehen dafür in erster Linie die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) zur Verfügung. Die EL sind nicht Fürsorgeleistungen, sondern versicherungsähnliche Leistungen wie z.B. die Renten der

AHV/IV, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wenn der entsprechende wirtschaftliche Bedarf nachgewiesen wird.

- Bei der Berechnung des EL-Anspruchs sind nicht nur Einkommen und Vermögen der Versicherten, sondern ebenso die notwendigen Auslagen, wozu insbesondere Heimkosten und Krankenkassenprämien zählen, massgebend.
- Je nach Pflegebedürftigkeit können im Rahmen der AHV auch Hilflosenentschädigungen an Altersrentner (HE) ausgerichtet werden. Damit können die Kosten zusätzlich benötigter Pflege zu Hause (Spitex) oder im Heim verursachte Kosten besser gedeckt werden. Die Höhe der HE richtet sich - unabhängig von Einkommen und Vermögen der Versicherten - danach, ob eine Pflegebedürftigkeit mittleren (Fr. 470.- im Monat) oder schweren Grades (Fr. 752.- im Monat) vorliegt.
- Die Frage der Kostenbeteiligung von Gemeinde oder Angehörigen stellt sich erst, wenn die Heimkosten von der versicherten Person mit eigenen Mitteln samt EL und HE nicht gedeckt werden können. Dabei ist grundsätzlich die Wohnsitzgemeinde zuständig. Ein Einbezug der Angehörigen

wird im allgemeinen nur dann geprüft, wenn nach ZGB (Zivilgesetzbuch) unterstützungspflichtige Verwandte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Im weiteren erwähnen Sie in Ihrem Brief Ihre Erfahrungen mit der Entwicklung der Heimtaxen. Es ist in den letzten Jahren allgemein eine starke Zunahme der Kosten in Alters- und Pflegeheimen festzustellen. Dies ist insbesondere mit den zusätzlichen Pflege- und Betreuungsaufwendungen zu erklären, die im Zusammenhang mit der zunehmenden Lebenserwartung angestiegen sind. Diese Entwicklung hat denn auch zum Ausbau der Leistungen der Sozialversicherung geführt, wie er auch bei den Ergänzungsleistungen für Heimbewohner (ab 1987) und der Hilflosenentschädigung für Altersrentner (ab 1979 bzw. 1993) erfolgt ist.

Wenn Sie Fragen hinsichtlich Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung haben, so ist dafür die AHV-Zweigstelle des Wohnortes zuständig. Dort können Sie auch die nötigen Formulare zur Anmeldung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung beziehen.

Dr. iur. Rudolf Tuor